

Satzung der Stadt Penig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Vergnügungssteuer vom 03. November 1993

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993,
Sächs. GVBl. Nr. 18 vom 30. April 1993
§ 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993,
Sächs. GVBl. Nr. 26 vom 07. Juli 1993

hat der Stadtrat der Stadt Penig am 20.09.2001 folgende Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Penig erhebt eine Vergnügungssteuer als ordentliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeinde-/Stadtgebiet Penig an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Penig in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne des § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen, Schaustellungen ähnlicher Art.
- (4) Der Vergnügungssteuer unterliegen Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- (5) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten dürfen werden.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.
- (4) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
- (5) Zirkusveranstaltungen

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerform

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme der Veranstaltung von der Erlösung von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahmen erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1.

- (3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 6

Kartensteuer, Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn das Entgelt höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.

§ 7

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Zum Zwecke der Kontrolle ist den Gemeindebediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche hat der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegeben Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Gemeinde berechtigt, die Steuer nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Gemeinde kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1 – 4 zulassen.

2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

205,00 EUR.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten des Monats, der dem Tag der Aufstellung des Gerätes folgt.
Die Steuerpflicht endet am letzten des Monats, in dem die Abmeldung des Gerätes angezeigt wird.
Die Aufstellung und der Abbau des Gerätes ist innerhalb zwei Wochen der Stadtverwaltung mitzuteilen.

- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig, alternativ dazu:

Die Steuer ist jeweils quartalsweise zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Räume, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,60 EUR bei den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Veranstaltungen 1,10 EUR, je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13 Steuer nach Roheinnahmen

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen § 9 sowie § 12 Abs. 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltungen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2, ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugängigen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 10 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerschuldner verlangen, die Geräte gemäß § 10 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.11.1993, deren 1. Änderung vom 18.08.1994, deren 2. Änderung vom 15.12.1994, deren 3. Änderung vom 19.10.1995, deren 4. Änderung vom 19.06.1997 und deren 5. Änderung vom 19.03.1998.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 21.09.2001

gez. Eulenberger
Bürgermeister

Siegel